

Eitorf, den 23.11.2010

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

**Tagesordnungspunkt:**

Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006, zuletzt geändert am 14.12.2009

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006, zuletzt geändert am 14.12.2009.

**Begründung:**

**Erläuterung:**

- 1 In der Sitzung des Rates am 14.12.2009 wurde unter anderem auf die Stichwegproblematik hinsichtlich des Winterdienstes in der Gemeinde Eitorf hingewiesen. Hierzu der Auszug aus der Vorlage:

**4 Unselbständige Straßenstiche und –teilstücke**

In den Wintermonaten gibt es immer wieder Beschwerden dazu, dass der Winterdienst an unselbständigen Stichwegen und Teilstücken nicht ausgeführt wird, aber dennoch Gebühren erhoben werden. Dem liegt zugrunde, dass die Veranlagung zum Hauptzug der Straße erfolgt, der mit dem Winterdienst bedient wird. Entscheidend ist das Gesamtergebnis der Straßenzugs. Das KAG und die Rechtsprechung ermöglichen dies, weil die betreffenden Straßenstücke unselbständig sind, d.h. allein vom Erschließungsvorteil des Hauptzugs der Straße profitieren und, wie oben erwähnt, der „Frontmetermaßstab“ eben kein unmittelbares Entgelt für den Winterdienst an dem „eigenen“ Straßenstück darstellt. Aus nachvollziehbaren Gründen ist dies für die Anlieger oft erst nach Erläuterung verständlich.

Zur Regelung dieses Sachverhalts bestehen rechtlich zwei Möglichkeiten:

- a) Der Satzungsgeber kann den Winterdienst an diesen unselbständigen Stichen und Teilstücken ausdrücklich auf die Anlieger übertragen, weil zum einen von geringer Verkehrsbelastung und – bedeutung auszugehen ist und zum anderen deren Einbeziehung in den gemeindlichen Winterdienst erhebliche Verzögerungen bei der Bedienung der Hauptzüge bedeuten würde. In diesem Fall müssten im Straßenverzeichnis alle diese Teilstücke ausdrücklich aufgeführt und mit dem Zusatz „Winterdienst = A“ versehen werden. Die diesbezüglichen Frontmeter

würden aus der Veranlagung heraus fallen; die Anlieger würden nicht mehr veranlagt. Die für die Kostenverteilung zur Verfügung stehenden Gesamt-Frontmeter würden sich schätzungsweise um 2 – 3 % verringern.

b) ...

Sofern der Alternative a) näher getreten werden soll, wäre eine Grundsatzentscheidung dahingehend erforderlich. Eine Änderung mit Wirkung zum 01.01.2010 ist leider nicht mehr möglich, weil dann zunächst eingehend Lage, Anzahl und Frontmeterumfang der betreffenden Teilstücke ermittelt werden müssten, die bislang erst teilweise erfasst sind. Auch kann der kommende Winter dann zur genauen Beobachtung dieses Problems genutzt werden, so dass die Verwaltung im Laufe des Jahres 2010 einen detaillierten Vorschlag zur Änderung des Straßenverzeichnisses mit Blick auf den 01.01.2011 machen könnte.

Einstimmig beschlossen wurde die Alternative a). Sie sollte baldmöglichst, spätestens in einer Satzungsänderung zum 01.01.2011, umgesetzt werden.

**2** Im Laufe des Jahres 2010 wurden durch den Bauhof die Stichwege bzw. Straßenteilstücke ermittelt, die vom Winterdienst der Gemeinde Eitorf schon seit geraumer Zeit nicht mehr bedient werden. Auch wurden Stichwege/Teilstücke ermittelt, in denen zwar bisher noch, mitunter auch nur teilweise, gemeindlicher Winterdienst erfolgt ist, aus Gründen eines effektiven Winterdienstes jedoch vorgeschlagen wird, diesen auf die Anlieger zu übertragen.

Aus dem beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) ergeben sich die verschiedenen beabsichtigten Änderungen. Diese sind grau hinterlegt und kursiv gedruckt. An das mit den Änderungen versehene Straßenverzeichnis wurden - hier nur als Hinweis und nicht für die Satzung vorgesehen - eine Spalte angefügt. Diese stellt dar, ob in dem betreffenden Stich/Teilstück bisher noch der Winterdienst durch die Gemeinde erfolgte oder nicht.

Damit ergeben sich folgende Änderungen:

- a) Übertragung der Stichwege/Teilstücke, in denen zuletzt kein gemeindlicher Winterdienst geleistet wurde, die derzeitige Satzung jedoch als Reinigungspflichtigen die Gemeinde ausweist. (Spalte: gemeindlicher WD bisher = „nein“)  
Es ist hierzu anzumerken, dass hierbei auch Straßenabschnitte enthalten sind, in denen seit geraumer Zeit kein Winterdienst geleistet wird, dies jedoch keine Änderung der bisher veranlagten Frontmeter bewirkt, da es sich u.a. um kleinere Stichwege handelte und die hieran angrenzenden Grundstücke auch an den Hauptzug grenzen und somit lediglich eine Veranlagung zum Hauptzug erfolgte. Mitunter handelt es sich auch um Teilstücke mit selbständigen Erschließungscharakter, in denen wegen fehlender Winterdienstleistungen durch die Gemeinde keine Gebührenerhebung erfolgte. Im Straßenverzeichnis war dies bisher jedoch nicht dokumentiert. In diesen Fällen hat die Satzungsänderung lediglich klarstellende Funktion über die Zuständigkeit der Reinigungspflicht/Winterdienstpflicht.
- b) Übertragung der Stichwege/-teilstücke, in denen zuletzt noch – zumindest teilweise – Winterdienst durch den gemeindlichen Bauhof erfolgte, aber eine Übertragung auf die Anlieger vorgeschlagen wird, um den Winterdienst auf den Hauptzügen zu beschleunigen und effektiver zu gestalten. (Spalte: gemeindlicher WD bisher = „ja“ bzw. „teilweise“)

Bei der Überprüfung der Stichwege wurde auch die tatsächliche Reinigungspraxis hinsichtlich der Straßenreinigung in diesen Stichen/Teilstücken durch den Bauhof überprüft und im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

Hinsichtlich des Winterdienstes würde sich nach Überprüfung der festgesetzten Frontmeter in den entsprechenden Stichwegen/Straßenteilstücken zu a) und b) bei deren Übertragung auf die Anlieger eine Verminderung der Gesamt-Frontmeter um ca. 3 % ergeben (Ratsvorlage 14.12.2009: 2 – 3 %).

**3** Durch die Übertragung der Stichwege erscheint aus Bestimmtheitsgründen eine Ergänzung des Satzungstextes aus § 3 „Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht“ erforderlich. Dies ergibt sich aus folgendem:

Nach § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung gilt: „Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte.“ Wenn nun in einem geschlossenen Straßenzug die Reinigung übertragen wird, sind Flächen denkbar, an die mindestens zwei erschlossene Grundstücke angrenzen. Dann können für eine Fläche zwei Reinigungspflichtige in Betracht kommen. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht sieht die Rechtsordnung vor, dass mehrere Verkehrssicherungspflichtige als Gesamtschuldner haften. Trifft den einzelnen Angrenzer also zulässigerweise die Pflicht, ändert es nichts, wenn auch ein anderer zur gleichen Tätigkeit verpflichtet wird. Diese Fälle sind aus dem Gefahrenabwehrrecht bekannt. Durch dieses Offenlassen haben die Bürger die Möglichkeit, hinsichtlich der Reinigung dieser Flächen situationsgerechte individuelle Lösungen zu finden und miteinander zu vereinbaren. Angesichts der bisherigen Rechtsprechung zum Bestimmtheitsanfordernis (z.B. Urteil des OVG

vom 11.12.2008) begegnet diese Lösung jedoch - auch nach Meinung des Städte- und Gemeindebundes NW - starken rechtlichen Bedenken.

Um dem Bestimmtheitserfordernis gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, nach Satz 1 aus § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung folgende Sätze einzufügen:

„Bei Kopfgrundstücken erstreckt sie sich für die Kopfseite der Straße auf eine halbe Fahrbahnbreite in Längsrichtung der Straße an der Grundstücksgrenze beginnend. Die in Längsrichtung daran anschließende Fläche reduziert sich entsprechend.“

**4** Im Zuge der ermittelten Stichwege ergaben sich noch folgende beabsichtigte Änderungen des Straßenverzeichnisses, die ebenso als Vorschlag bereits ins beigefügte Straßenverzeichnis eingefügt wurden:

c) Straßen, die zu einem erheblichen Anteil im Privateigentum stehen:

Laut derzeitiger Satzung erhält der „Rosenweg“ zurzeit keine Kennzeichnung über die Reinigungspflicht, obwohl ein Teilstück, das vom Margeritenweg abzweigt, öffentlich ist. Diesbezüglich ist eine Regelung dahingehend zu treffen, dass die Reinigungspflichten auf die Anlieger übertragen werden.

Für den Spinnerweg war bisher gekennzeichnet, dass die Gemeinde sowohl Straßenreinigung als auch Winterdienst ausführt. Tatsächlich ist jedoch das Teilstück zwischen der Fa. Schoeller und der L86 (Bouraueler Brücke) Privatstraße, in der keine Reinigungspflicht besteht, tatsächlich auch keine gemeindlichen Leistungen erbracht wurden und keine Gebühren erhoben werden. Aus Gründen der Bestimmtheit sollte diese Differenzierung in der Satzung dokumentiert werden.

Diese Differenzierung erfolgt lediglich dann, wenn ein erheblicher Teil der Straße im Privateigentum steht. Kleinere private Teilstücke werden im Straßenverzeichnis nicht vermerkt.

d) Bisher nicht gekennzeichnete Straßen/Wege:

Die Herchener Straße enthielt bisher keine Kennzeichnung hinsichtlich der Reinigungspflicht. Diese wurde nun entsprechend der derzeitigen Reinigungspraxis aufgenommen.

e) Redaktionelle Änderungen:

Der Winterdienst in der Kurzgasse und im Weiherdamm ist satzungsgemäß auf die Anlieger übertragen. Tatsächlich erfolgt diese jedoch durch die Gemeinde. Die Kennzeichnung des Winterdienstes auf der Fahrbahn der Kurzgasse und Weiherdamm ist entsprechend auf „G“ (wird von der Gemeinde ausgeführt) zu korrigieren.

Anlage(n)
-----------

Anlage 1: Straßenverzeichnis

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung